

Modellfluggruppe Norderstedt e.V.

Platz- und Modellflugbetriebsordnung für das Fluggelände „Heidkoppel“ Wilstedter Weg 131 (Position 10° 03' 23" Ost; 53° 42' 47" Nord)

1 Allgemeines

- 1.1 Zur Gewährleistung eines sicheren und geordneten Flugbetriebes gilt diese Betriebsordnung verbindlich für alle Vereinsmitglieder und Gastpiloten.

Grundlagen für die hierin enthaltenen Regelungen und Bestimmungen sind
 - Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Luftverkehrsordnung (LuftVO)
 - Erlaubnisbescheid des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Luftfahrtbehörde, vom 18.12.2006 und zugehörige Nachträge.
 - Betriebsabsprache der Deutschen Flugsicherung (DFS) vom 28.06.2024
- 1.2 Unser Modellfluggelände liegt innerhalb des kontrollierten Luftraumes, der zum Schutz der an- und abfliegenden Luftfahrzeuge am Flughafen Hamburg eingerichtet ist. Als Betreiber von Flugmodellen sind wir Teilnehmer am Luftverkehr und unterliegen somit der Kontrolle der DFS im kontrollierten Luftraum.
- 1.3 Vor Beginn des Flugbetriebes hat sich jeder Teilnehmer in den Tagesbericht einzutragen (siehe auch 3.2.3). Mit Eintragung in den Tagesbericht bestätigt jeder Teilnehmer, dass er sich mit den gültigen Vorschriften vertraut gemacht hat und diese einhält.
- 1.4 Die o.a. rechtlichen Grundlagen liegen im Anhang des Flugleiterbuches zur Einsicht aus.
- 1.5 Im Ladecontainer und im Aushang befindet sich ein offizieller Rettungspunkt für Notfälle mit Hinweisen zur Durchführung eines Rettungsrufes.
- 1.6 Der Erste-Hilfe-Kasten befindet sich im Ladecontainers auf der linken Seite.
- 1.7 In jedem Container befindet sich ein Feuerlöscher.

2 Sicherheitsbestimmungen

- 2.1 **Verhalten auf dem Fluggelände**
 - 2.1.1 Das Betreten des abgegrenzten Vereinsgeländes (Fluggelände) ist nur Vereinsmitgliedern und deren Gästen gestattet.
 - 2.1.2 Weisungen des Flugleiters ist unverzüglich zu befolgen.
 - 2.1.3 Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist nicht am aktiven Flugbetrieb beteiligten Personen das Betreten des ausgeschilderten Flugfeldes nicht gestattet. Diese dürfen sich nur im Besucherbereich (Container, Parkplatz) aufhalten. In Ausnahmefällen ist ein Starthelfer erlaubt (z.B. Anfängerhilfe, Starthilfe, Lehrer-Schülerbetrieb).
 - 2.1.4 Kinder unter 14 Jahren sind zu keiner Zeit auf dem Fluggelände unbeaufsichtigt zu lassen. Die aufsichtführenden Personen haben die Kinder von den Modellruhezonen fernzuhalten. Diese Beschränkung gilt nicht für jugendliche Mitglieder.
 - 2.1.5 Hunde sind auf dem Gelände nur angeleint zu führen. Auf dem Flugfeld sowie insbesondere am Mittelkreis ist das Betreten mit Hunden generell verboten.

2.2 Sicherheit des Flugbetriebes

- 2.2.1 Beim Betrieb von Flugmodellen ist der Luftraum dauernd zu beobachten. Bemanntem Luftverkehr ist grundsätzlich nach unten auszuweichen.
- 2.2.2 Flugbeschränkungen:
- Generelles Überflugverbot über Container, Modell-Ruhe- und Rüstzonen und Aufenthaltsbereiche
 - Eingeschränktes Überflugverbot (Überflüge in mindestens 50 m Höhe zulässig): Wege und Parkplätze, Kleintierfriedhof
 - Verbot von Kunstflug und angestochenen Flugfiguren über beiden oben angeführten Sicherheitszonen und über Pilotenkreis, Start- und Landebahn, Hubschrauber Start- und Landekreis.
 - Bei Verstößen gegen obige Flugbeschränkungen wird unverzüglich ein Startverbot ausgesprochen.
- 2.2.3 Bei dem Laden von Akkus und beim Betrieb von Flugmodellen sind die Sicherheits- und Betriebsvorschriften der Hersteller einzuhalten.

3 Flugbetrieb

3.1 Allgemeine Flugbetriebsbedingungen

- 3.1.1 Der Flugbetrieb ist nur aktiven Vereinsmitgliedern und Gastfliegern (zu Gastfliegern siehe 3.1.2) gestattet,
- 3.1.2 Gastflieger können eine Tagesmitgliedschaft erwerben, sofern der Gastflieger eine Haftpflichtversicherung hat, die ausdrücklich Unfälle mit Flugmodellen abdeckt, sowie einen Kenntnissnachweis und eine gültige ID vorweisen kann. Der Gastflieger hat sich mit seinen Versicherungsdaten im Tagesbericht einzutragen. Der Flugleiter oder ein MFGN-Mitglied trägt sich auch mit seinem Namen ein und gibt eine Einweisung in die Regeln und das Flugverhalten auf dem Platz
Der Gastflieger hat den aktuellen Tagessatz zu entrichten.
- 3.1.3 Während der gesamten Flugdauer muss der Fernpilot (aktuell für Modellpilot) einen ununterbrochenen und nicht unterstützten Sichtkontakt mit dem Flugmodell aufrechterhalten, sodass er dessen Flugweg so steuern kann, dass Kollisionen mit anderen Luftfahrzeugen, Menschen und Hindernissen vermieden werden. Der Betrieb von vollständig autonomen Flugmodellen ist verboten; es muss immer die Möglichkeit des manuellen Eingreifens in den Flug bzw. die Unterbrechung eines autonomen Fluges möglich sein.
- 3.1.4 Der Flugbetrieb erfolgt **in direkter Sicht**. Der Betrieb unter Nutzung eines visuellen Ausgabegerätes (z.B. FPV-Brille) kann bis 30m über Grund ohne Luftraumbeobachter oder 120m mit einem Luftraumbeobachter durchgeführt werden, der ständig uneingeschränkter Sichtkontakt zum Flugmodell hat und direkt mit dem Fernpiloten kommunizieren kann.
- 3.1.5 Gleichzeitige Aufstiege von drei Flugmodellen (incl. Helikopter und Drohnen) dürfen **ohne** Flugleiter durchgeführt werden. Wenn mehr als 3 Flugmodelle in der Luft sind, muss ein Flugleiter eingetragen werden, der nicht am Flugbetrieb teilnimmt.
Der Flugleiterdienst darf während des Flugbetriebes auf einen anderen Fernpiloten übergeben werden. Dies ist im Tagesbericht zu dokumentieren.
Es ist auch zulässig, dass sich zwei Fernpiloten im Tagesbericht eintragen, die sich dann als Flugleiter abwechseln. Es muss für alle Piloten klar erkennbar sein, wer Flugleiter ist.
- 3.1.6 Der Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren und die Verwendung von Raketentreibsätzen sind auf diesem Gelände grundsätzlich nicht gestattet. Eine Ausnahmegenehmigung kann der Vorstand aussprechen (z.B. an Veranstaltungen "Tag der offenen Tür").

3.2 Wetterbedingungen

- 3.2.1 Während der gesamten Flugdauer muss die maximale Flughöhe des Flugmodells unterhalb der tiefsten Wolkenschicht liegen und das Flugmodell so gesteuert werden, dass es frei von jeglichen Wolken bleibt.
- 3.2.2 Während der gesamten Flugdauer muss die Bodensicht größer sein als der Einsatzradius des Flugmodells.

- 3.2.3 Bei Verschlechterung der Wetterbedingungen (insbesondere Wolkenuntergrenze und Bodensicht) sind Flughöhe bzw. Flugradius des Flugmodells selbstständig zu verringern oder der Flugbetrieb zu beenden.
- 3.2.4 Eine maximale Flughöhe von 500 Fuß (150m) über Grund darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Im Einzelfall kann bei Bedarf eine höhere Flughöhe bis 820 Fuß (250m) zeitlich begrenzt telefonisch beantragt werden. Diese ist danach wieder abzumelden.

3.3 Betriebs- Anmeldeverfahren und Platztelefon

- 3.3.1 Beginn und Ende des Flugbetriebes ist vorab mit dem Tower telefonisch unter der Telefonnummer 040/ 23881 5800 zu koordinieren.
- 3.3.2 Die Anmeldung und die Abmeldung des Flugbetriebes sind mit Uhrzeit und Flughöhe im Tagesbericht zu vermerken
- 3.3.3 Die Anmeldung erfolgt immer mit dem Platztelefon, diese Nummer ist dem Tower bekannt. Falls das Platztelefon nicht betriebsbereit ist, kann der Anruf mit einem privaten Telefon erfolgen, dabei ist dem Tower die Nummer mitzuteilen. Sollte das Mitglied, welches sich mit seinem Telefon beim Tower angemeldet hat den Platz verlassen, muss das Telefon beim Tower abgemeldet bzw. umgemeldet werden, damit eine umgehende Erreichbarkeit in jedem Fall sichergestellt ist. Falls die sofortige Erreichbarkeit nicht möglich ist, erfolgt der Rückruf zum Tower unverzüglich, vorzugsweise innerhalb von 5 Minuten.
- 3.3.4 Betriebszeiten täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
- 3.3.5 Der Fernpilot, welcher die Anmeldung des Flugbetriebes vornimmt, hat das Platztelefon immer griffbereit zu führen. Beim Verlassen des Platzes wird das Platztelefon einem anderen Fernpiloten übergeben, der damit die Verantwortung über das Platztelefon übernimmt.
- 3.3.6 Der letzte Fernpilot meldet beim Verlassen des Platzes den Flugbetrieb beim Tower Hamburg ab. Die Abmeldung ist im Tagesbericht zu vermerken.
- 3.3.7 Der Tower kann aus Sicherheitsgründen bei entsprechender Verkehrs- bzw. Wetterlage die Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe verweigern bzw. weitergehende Auflagen erteilen (z.B. geringere Flughöhen oder zeitliche Einschränkungen).

3.4 Durchführung des Flugbetriebes

- 3.4.1 Die Betreiber von Flugmodellen haben sich mit Namen (leserlich, keine Unterschrift) und unter Angabe der Aktivitätszeit im Tagesbericht einzutragen bzw. auszutragen.
- 3.4.2 Sobald Elektromodellflug und Seilbetrieb gleichzeitig durchgeführt werden und die Fernpiloten nicht beieinanderstehen, muss für jede Sparte ein Flugleiter bestimmt werden. Diese stimmen die Aktivitäten der Sparten untereinander ab.
- 3.4.3 Beim gleichzeitigen Betrieb von mehreren Flugmodellen ist eine Verständigung zwischen den Betreibern vorzunehmen. Vor dem Start ist dies mit den fliegenden Fernpiloten abzustimmen, Landungen haben Vorrang. Start und Landungen sowie das Betreten der Bahn sind durch lautes Rufen anzukündigen. Besonders bei Seil- und Windenstart ist eine enge Abstimmung zwischen den Piloten notwendig.
- 3.4.4 Flugmodelle dürfen nicht im Bereich des Start- und Landefeldes abgelegt werden, sondern nur in den ausgewiesenen Modellruhezonen. Gelandete Modelle sind unverzüglich aus dem Landebereich zu entfernen.
- 3.4.5 Besondere Vorkommnisse, insbesondere außer Kontrolle geratene Flugmodelle, die den Sichtbereich verlassen, sind unverzüglich dem Tower Hamburg zu melden.
- 3.4.6 Das Steuern der Modelle, mit Ausnahme der Copter auf der separaten Fläche, erfolgt grundsätzlich im Bereich der Start-Landebahnen. Starts und Landungen sind laut anzusagen.
- 3.4.7 Für den Betrieb von Hubschraubern steht eine separate Start- und Landefläche zur Verfügung. Der Start- und Landebetrieb für Trainings- und Schwebeflüge erfolgt ausschließlich von dort aus. Der Start- und Landebetrieb für Streckenflüge kann auch vom Mittelkreis an der Start- und Landebahn aus erfolgen. Der Flugleiter koordiniert sowohl Flächen- als auch Hubschrauberaktivitäten.

- 3.4.8 Das Fliegen mit Coptern hat auf der dafür speziell dafür vorgesehenen separaten Fläche zu erfolgen. Dieses kann parallel zum laufenden Flugbetrieb durchgeführt werden.

4 Rechte und Pflichten des Flugleiters

- 4.1 Der Flugleiter übt im Namen des Vereins das Hausrecht auf dem Gelände aus. Der Flugleiter soll für alle Piloten deutlich kenntlich sein.
- 4.2 Der Flugleiter nimmt am aktiven Flugbetrieb nicht Teil (Details siehe 3.1.5).
- 4.3 Der Flugleiter sorgt für einen sicheren und geordneten Ablauf des Flugbetriebes und für Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Gelände. Seinen Anweisungen ist unmittelbar Folge zu leisten. Er kann im Interesse der Sicherheit und Ordnung auf dem Gelände Startverbot, Verwarnung oder Platzverbot aussprechen.
- 4.4 Der Flugleiter kann den Flugbetrieb untersagen bzw. einschränken, wenn nach seiner Ansicht die Sicherheit oder Ordnung nicht gewährleistet ist.
- 4.5 Der Flugleiter unterstützt die aktiven Piloten bei der Luftraumbeobachtung.

5 Umweltbestimmungen

- 5.1 Die Nutzung des Modellfluggeländes und der Flugbetrieb erfolgt unter Beachtung und aktiver Verfolgung des Natur- und Umweltschutzes und aller gültigen Bestimmungen.
- 5.2 Der Platz und die Container sind von jeder Art von Müll freizuhalten. Insbesondere Modellreste, Elektronik, Akkus usw. sind vom Verursacher wieder mitzunehmen und privat zu entsorgen.
- 5.3 Schadstoffe sind entsprechend sachgerecht zu behandeln und zu entsorgen.

6 Tagesbericht

- 6.1 Es ist ein Tagesbericht zu führen, der gleichfalls die Funktion eines Flugleiterbuches übernimmt. In ihm ist festzuhalten:
- 6.1.1 Uhrzeit der An- und Abmeldung mit Höhenangabe des Flugbetriebs beim Tower Hamburg, Eintragung der an- und abmeldenden Person.
- 6.1.2 Der Beginn und das Ende der Teilnahme der Fernpiloten am Flugbetrieb mit deren Namen.
- 6.1.3 Die Funktion des Flugleiters, sofern ein Flugleiter erforderlich war (Details dazu siehe 3.1.5).
- 6.1.4 Außerdem müssen besondere Vorkommnisse (z.B. Gastflieger, Absturz von Modellen, Verletzung von Personen, Beschädigung von Sachen, Beschwerden Dritter,) aufgeführt werden; je nach Schwere ist unverzüglich der Vorstand zu verständigen.
- 6.1.5 Außer Kontrolle geratene Flugmodelle, die den Sichtbereich verlassen und nicht gefunden wurden, sind im Tagesbericht einzutragen.
- 6.2 Der Tagesbericht liegt im Ladecontainer aus und besteht aus losen Blättern. Er ist gemäß den vorgenannten Vorgaben auszufüllen.
- 6.3 Für jeden Flugtag ist durch den ersten Modellpiloten des laufenden Flugtages ein neuer Tagesbericht anzulegen.
- 6.4 Das Flugleiterbuch ist der Luftfahrtbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

7 Maßnahmen des Vereins bei Verstößen gegen die Betriebsordnung

- 7.1 Verstöße gegen diese Betriebsordnung, insbesondere grob fahrlässige und vorsätzliche, können im Interesse der Sicherheit von Personen und Gerät mit Startverbot, Verweis, Verwarnung, Platzverbot oder Anzeige geahndet werden.

8 Haftungsausschluss

- 8.1 Die Modellfluggruppe Norderstedt e.V. (MFGN), ihre Mitglieder und deren Gäste haften nicht für Schäden, die aus der Beschaffenheit des Grundstückes entstehen. Eine Haftung für Schäden aus dem Modellflugbetrieb ist nur insoweit gegeben, wie es die gesetzlichen Auflagen und das BGB erforderlich machen. Eine Haftung des Vereins und seiner Mitglieder für Schäden, die durch Dritte (z. B. Zuschauer) mittelbar oder unmittelbar entstehen, wird ausgeschlossen.

Norderstedt, den 16.10 2024

Der Vorstand